



Satzung

Abschnitt 1: Name und Sitz des Vereins

- §1 Der Verein trägt den Namen JANA e.V. (Verein zur Förderung von Jagd, Artenvielfalt und Naturschutz Allertshausen). Der Sitz des Vereins ist 35466 Allertshausen. Der Eintrag erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen.

Abschnitt 2: Zweck des Vereins

- §2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Zweck des Vereins ist der Schutz und Erhalt heimischer, wildlebender Arten und derer natürlicher Lebensräume. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Rettung von in landwirtschaftlich genutzten Feldern versteckten Rehkitzen und deren Bergung vor landwirtschaftlichen Maschinen.
 - b) die Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten.
 - c) die Förderung der tierschutzgerechten Jagd, des Jagdwesens, des Jagdschutzes und der Jagdwissenschaft sowie der Bekämpfung von Wildseuchen.
 - d) die Zusammenarbeit und fachliche Diskussion aller in Naturschutz und Landschaftspflege mitwirkenden Akteure.
 - e) die Förderung eines fundierten Naturverständnisses in der Bevölkerung.

Abschnitt 3: Mittel des Vereins

- §4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Einsatzmöglichkeiten der Vereinsmittel können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §5 Die Verwaltung der Vereinsmittel obliegt der/dem Kassierer/in.
- §6 Die/der Kassierer/in hat innerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Dieser ist vorab durch die Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- §7 Zwei Kassenprüfer/innen werden jährlich durch eine Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abschnitt 4: Mitgliedschaft und Beiträge

- §8 Dem Verein kann jeder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Beitrittserklärung sollte enthalten, ob eine Mitgliedschaft als natürliche oder juristische Person angestrebt wird. Eine nicht volljährige Person kann mit schriftlichem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten beitreten.
- §9 Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.
- §10 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grob satzungswidrigem Verhalten oder grob vereinschädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser



zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

- §11 Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge für die Mitgliedschaft verlangen, die im Rahmen der unter §2 und §3 genannten Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Die Höhe von Mitgliedschaftsbeiträgen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- §12 Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.

Abschnitt 5: Organe des Vereins

- §13 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- §14 Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich ein; dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- §15 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
- a) Satzung und Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) sonstige Anträge
- Nur ordentliche Mitglieder sind antragsberechtigt und haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds findet die Abstimmung geheim statt. Entscheidungen benötigen, mit Ausnahme der genannten Sonderregelungen, der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- §16 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Schriftführer/in anzufertigen und durch ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- §17 Der Vorstand besteht aus:
- a) Vorsitzende/r
 - b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/in (2. stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - d) Schriftführer/in
- §18 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Er entscheidet in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- §19 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



- §20 Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung. Vor einer Neuwahl ist der Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu entlasten. Bis zu der Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
- §21 Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Abschnitt 6: Satzung und Geschäftsordnung

- §22 Änderungen der Satzung können durch jedes Mitglied bei einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung gilt mit einer 2/3-Mehrheit als angenommen.
- §23 Für vereinsinterne Regelungen kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Über die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung wird in einer Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Abschnitt 7: Auflösung des Vereins

- §24 Der Verein kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- §25 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- §26 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Jagdgenossenschaft Allertshausen zur Verwendung des satzungsgemäßen Zweckes zu.

Errichtet in Allertshausen, Rabenau am 04.05.2025